

Miete AGB

1. Allgemeines

Der Mieter darf einem Dritten das Mietgerät / den Mietgegenstand weder überlassen noch Rechte aus diesem Vertrag abtreten oder Rechte irgendwelcher Art an dem Mietgegenstand einräumen.

Bei einem Verstoß gegen die zuvor genannte Bestimmung im Verlust- oder Schadensfall entfällt der Versicherungsschutz.

Der Vermieter ist berechtigt, vom Mieter den Abschluss dieser Versicherung für Schäden an Mietgegenstände zu verlangen. Der Mieter ist verpflichtet diese anzunehmen. Für die Versicherung gilt ein Zuschlag von 10 % auf den vereinbarten Netto- Mietzins.

2. Verlust / Diebstahl

Wird ein Verlust des Mietgerätes / Mietgegenstand vom Mieter festgestellt, so ist dieser verpflichtet unmittelbar nach der Entdeckung, spätestens innerhalb von 24 Stunden den Vermieter zu unterrichten und den Verlust bzw. Diebstahl unverzüglich bei der Polizei anzuzeigen.

Eine lesbare Kopie der Anzeige und eine Auflistung der vermissten Mietgegenstände einschl. Zubehör ist dem Vermieter unverzüglich zu übermitteln. Mit dem Datum / Tag der Diebstahlanzeige an die Polizei, ist das Mietverhältnis zwischen Vermieter und Mieter für den entsprechenden Mietgegenstand beendet.

Versäumt der Mieter, Anzeige zu erstatten und dem Vermieter eine Anzeige vorzulegen, gilt der Verlust bzw. Diebstahl als Unterschlagung. Die Unterschlagung von Mietgegenständen ist nicht versichert.

Der Mieter verpflichtet sich, unterschlagene Geräte zum Neuwert zu ersetzen.

Im Falle von Diebstahl des Mietgegenstandes verpflichtet sich der Mieter, dem Vermieter den Schaden zum Wiederbeschaffungswert zu ersetzen. Das gleiche gilt für den Diebstahl von Bauteilen und / oder Zubehörteilen des Mietgegenstandes. Darüber hinaus ist der Mieter bei Diebstahl sowie bei Unterschlagung für alle weiteren den Vermieter dadurch entstandenen Schäden haftbar (wie etwa Sachverständigenkosten und / oder entgangenen Umsatz/Gewinn).

Wird ein verlorengegangener Mietgegenstand zu einem späteren Zeitpunkt zurückgegeben, so ist der Mieter verpflichtet, den Mietzins bis zum Rückgabedatum zu zahlen. Sollte der Mieter bis dahin den Wiederbeschaffungswert bezahlt haben, wird der Mietzins mit dem Wiederbeschaffungswert verrechnet.

3. Schäden

Der Mieter verpflichtet sich Beschädigungen des Mietgegenstandes, die innerhalb des Zeitraumes der Überlassung des Mietgegenstandes an den Mieter entstehen, innerhalb von 48 Stunden dem Vermieter schriftlich zu melden.

Der Mieter haftet während des Mietzeitraumes für alle Schäden die am Mietgegenstand auftreten. Im Falle eines wirtschaftlichen Totalschadens des Mietgegenstandes verpflichtet sich der Mieter den Mietgegenstand zum Wiederbeschaffungswert zu ersetzen. Das gleiche gilt bei der Beschädigung von Bauteilen und / oder Zubehörteilen des Mietgegenstandes.

Darüber hinaus ist der Mieter für alle weiteren den Vermieter dadurch entstandenen Schaden haftbar (wie etwa Sachverständigenkosten und / oder entgangenen Umsatz/Gewinn).

Die Kosten eines Sachverständigen, der vom Vermieter zur Feststellung des Schadens und/oder der Reparatur und oder Reinigungskosten des Mietgegenstandes beauftragt wurde, gehen zu Lasten des Mieters. Der Mieter erklärt sich einverstanden, dass der Vermieter berechtigt ist, einen geeigneten Sachverständigen auf Kosten des Mieters mit der Schadenfeststellung zu beauftragen.

Von der Versicherungsdeckung ausgeschlossen sind Schäden infolge von Feuer, Diebstahl, Unterschlagung, unsachgemäßer oder unsorgfältiger Behandlung und / oder grober Fahrlässigkeit. Der Mieter stellt sicher, dass das Bedienungspersonal entsprechend der vom Mieter zu erstellenden Gefährdungsbeurteilung eingewiesen ist. Ein entsprechender Nachweis ist im Schadensfall unverzüglich schriftlich zu erbringen. Schäden aus Bedienungsfehlern die einer Gefährdungsbeurteilung entgegenstehen sind als grob fahrlässig einzustufen.

Bei einem Schaden verpflichtet sich der Mieter weitere Schäden am Mietgegenstand nach Möglichkeit abzuwenden oder zu mindern und auch sonst bei der Abwicklung des Schadenfalles umfassend mitzuwirken und alles zu unterlassen, was den Interessen des Vermieters schaden könnte.

Hierzu gehört insbesondere, den Vermieter auf dessen Verlangen im Rahmen des Zumutbaren jede Untersuchung über Ursache, Hergang und Höhe des Schadens zu gestatten und sachdienliche Auskünfte schriftlich zu erteilen. Die Beweislast des Vermieters beschränkt sich auf den Nachweis des ordnungsgemäßen Zustands Des Mietgegenstandes bei der Annahme. Befindet sich die Mietsache im Obhutsbereich des Mieters, so hat sich der Mieter hinsichtlich Verursachung und Verschulden zu entlasten.

4. Versicherungsdeckung

Deckungsgebiet: Deutschland

Deckungsumfang: Deckung jeder unvorhergesehen eintretende Beschädigung an den Mietgegenstand mit Ausnahme von:

- 4.1 Diebstahl, Einbruch, Unterschlagung und Untergang
- 4.2 Schäden durch Brand, Blitzschlag und Explosion
- 4.3 Schäden infolge von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit
- 4.4 Schäden durch höhere Gewalt

Selbstbeteiligung bei 4.1.:

Je Mietgegenstand 20 % des Wiederbeschaffungswertes jedoch mindestens 1.000,00 €

Selbstbeteiligung bei 4.2 – 4.4.:

Je Mietgegenstand 10 % des Wiederbeschaffungswertes jedoch mindestens 250,00 €.

5. Subsidiarität der Versicherung

Die Versicherung findet keine Anwendung, wenn der Mieter eine Entschädigung aus einem Versicherungsvertrag- egal ob dieser von Ihm oder einer anderen Person abgeschlossen wurde- beanspruchen kann. Der anderweitige Vertrag geht diesem Vertrag vor.